



II-7986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR JUSTIZ

7234/l-Pr 1/92

3557/AB

1992 -12- 10

zu 3599/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3599/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. König,  
 Dr. Graff, Dr. Pirker und Kollegen haben an mich eine  
 schriftliche Anfrage, betreffend organisiertes Verbrechen  
 - Autodiebstähle, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. In wievielen Fällen wurde seitens der Staatsanwalt-  
 schaft, Zoll und/oder Exekutive angewiesen, Autos und  
 Lenker passieren zu lassen?
2. Hat in all diesen Fällen eine nachträgliche Überprü-  
 fung - auch bei den Händlern - stattgefunden und  
 welche Ergebnisse brachte diese?
3. Sehen Sie sich in der Lage, mittels genereller Weisung  
 eine Vorgangsweise sicherzustellen, die derartige Vor-  
 kommisse ausschließt und nicht nur die Anhaltung der  
 Autos, sondern auch der Lenker bis zur Klärung des  
 Falles ermöglicht?
4. Wenn nein: Welche gesetzlichen Änderungen wären hiefür  
 erforderlich?
5. Sind Sie bereit, eine solche Gesetzesnovellierung in  
 kürzester Zeit ins Parlament zu bringen?
6. Welche sonstigen Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit  
 die Zahl der Autodiebstähle reduziert und das  
 organisierte Verbrechen wirksam bekämpft wird?

- 2 -

7. Welche internationalen Vereinbarungen sind erforderlich, um in Zusammenarbeit mit den Exekutiv- und Justizbehörden unserer östlichen Nachbarländer im weiteren Sinn eine Rückstellung aufgegriffener gestohlener Fahrzeuge zu ermöglichen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Bei den Staatsanwaltschaften werden keine statistischen Unterlagen geführt, die eine verlässliche Ermittlung der Zahl der in der Anfrage angesprochenen Fälle ermöglichen würden. Die Anfrage wurde aber zum Anlaß genommen, Berichte sämtlicher Anklagebehörden über jene einschlägigen Fälle aus den vergangenen Monaten – in der Anfrage ist der Beobachtungszeitraum nicht eingegrenzt – einzuholen, die den einzelnen Sachbearbeitern in Erinnerung sind. Hierdurch konnten bei zwei Staatsanwaltschaften je zwei Fälle und bei zwei weiteren Staatsanwaltschaften je ein Fall konkret ermittelt werden. Einer dieser Fälle betrifft allerdings nicht einen an der Grenze angehaltenen Fahrzeuglenker, sondern zwei primär wegen Verdachts mehrerer Kreditkartenbetrügereien festgenommene Verdächtige, die nach vier Tagen mit Beschuß des Untersuchungsrichters enthaftet worden sind. Einer dieser Verdächtigen hatte einen PKW bedenklicher Herkunft in Besitz, hinsichtlich dessen aber auf Grund der Ergebnisse der durchgeföhrten Erhebungen kein Beschlagnahmeantrag gestellt wurde, weil von einem redlichen Erwerb des Fahrzeugs durch den Lenker auszugehen war und kein Anhaltspunkt dafür vorlag, daß hinsichtlich des Fahrzeugs eine der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegende gerichtlich strafbare Handlung begangen worden wäre.

- 3 -

Eine Staatsanwaltschaft hat darüber hinaus berichtet, daß mehrere - aus der Erinnerung des Sachbearbeiters nicht mehr individualisierbare - Fälle, bei denen Ausländer mit als gestohlen gemeldeten Kraftfahrzeugen angehalten wurden, im Journaldienst angefallen sind, wobei in einigen Fällen kein Antrag auf Beschlagnahme des Fahrzeugs gestellt wurde. Eine weitere Staatsanwaltschaft berichtete, daß in "nahezu allen Fällen" der Anhaltung bedenklicher PKW deren vorläufige Beschlagnahme beantragt wurde. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß außer den sechs konkret ermittelten Fällen noch weitere vergleichbare Fälle in den letzten Monaten angefallen sind.

Zu 2:

In den sechs bei den Staatsanwaltschaften konkret ermittelten Fällen bietet sich, was die Ergebnisse nachträglicher Überprüfungen betrifft, folgendes Bild:

In einem Fall konnte die Behauptung des Fahrzeughalters, den PKW von einem Händler im Ausland gutgläubig erworben zu haben, eindeutig verifiziert werden. In einem weiteren Fall haben die nach der bereits erfolgten Ausreise des Fahrzeughalters bei der Staatsanwaltschaft eingelangten, detaillierten Erhebungsergebnisse, die jedoch keine Ermittlungen hinsichtlich des angegebenen ausländischen Verkäufers des Fahrzeugs umfaßt haben, die ursprüngliche Annahme bestätigt, daß kein konkreter Verdacht einer der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegenden gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt. In einem Fall steht die nachträglich bei der Staatsanwaltschaft eingelangte Strafanzeige der Sicherheitsbehörde noch in Bearbeitung. In einem weiteren Fall wurde die Staatsanwaltschaft durch die Oberstaatsanwaltschaft angewiesen, das Verfahren gegen den der Hehlerei und der Urkundenfälschung verdächtigen Lenker

- 4 -

formlos fortzusetzen, um die Übernahme der Strafverfolgung durch die Behörden seines Heimatstaates erwirken zu können. In der Zwischenzeit hat das Bundesministerium für Justiz das entsprechende Übernahmetersuchen an die zuständige ausländische Behörde gerichtet. In den beiden übrigen Fällen wurden nachträgliche Überprüfungen durch die Justizbehörden - oder durch die Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz - nicht vorgenommen oder in die Wege geleitet.

Zu 3:

Die gegenständliche Problematik wurde im Rahmen mehrerer im Bundesministerium für Justiz abgehaltener Dienstbesprechungen, und zwar eines Arbeitsgesprächs mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften am 15.6.1992, einer Besprechung mit leitenden Beamten des Innenressorts am 2.7.1992, einer Dienstbesprechung mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Wien am 29.9.1992 sowie einer weiteren, mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften abgehaltenen Dienstbesprechung am 1.10.1992 eingehend erörtert. Dabei wurde jeweils Übereinstimmung dahin erzielt, daß als gestohlen gefahndete Fahrzeuge im Zweifel zu beschlagnahmen sind. Als zweifelhaft ist der behauptete redliche Besitz des Lenkers eines in der Sachfahndung aufscheinenden Fahrzeugs insbesondere auch bei Vorlage von nicht oder zumindest nicht sofort überprüfbaren Urkunden, wie etwa Kaufverträgen, anzusehen.

Zur Sicherstellung einer entsprechenden Praxis hat der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien in einer Vorstandsverfügung vom 29.9.1992 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Überprüfung der Verantwortung des Lenkers eines als gestohlen gemeldeten Fahrzeugs, er habe dieses gutgläubig

- 5 -

erworben, in der Regel weitwendige internationale Nachforschungen erfordert, sodaß es sich zur Gewährleistung der erforderlichen Erhebungen und im Interesse der Wahrung der Rechte des Bestohlenen empfiehlt, in solchen Fällen im Rahmen der Erstantragstellung, insbesondere auch bei Be-fassung im Journaldienst, einen Antrag auf Beschlagnahme des gestohlenen Kraftfahrzeugs zu stellen. Auf Veranlas-sung des Bundesministeriums für Justiz ist diese Empfehlung auch den Sachbearbeitern der übrigen der Oberstaats-anwaltschaft Wien unterstellten Staatsanwaltschaften zu-gänglich gemacht worden und den Leitern der Oberstaatsan-waltschaften Linz, Graz und Innsbruck mit dem Ersuchen ausgehändigt worden, auch in ihren Sprengeln für eine ein-heitliche Handhabung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf diese bereits getroffenen Maßnahmen ist eine generelle Weisung des Bundesministeriums für Justiz an die staatsan-waltschaftlichen Behörden im gegebenen Zusammenhang nicht mehr erforderlich.

Im Gegensatz zur Beschlagnahme von Gegenständen setzen freiheitsbeschränkende Maßnahmen, sobald es um richter-liche Entscheidungen über die Verhängung der Unter-suchungshaft bzw. darauf gerichtete Anträge der Staatsan-waltschaft geht, qualifizierten (dringenden) Tatverdacht voraus. In jenen Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte für dringenden Tatverdacht in Richtung eines Diebstahls oder einer Hehlerei vorliegen, werden die Staatsanwalt-schaften nach den Ergebnissen der Besprechungen weiterhin Haftanträge gegen die Fahrzeuglenker stellen. In der Regel wird aber ein solcher Tatverdacht dann nicht angenommen werden können, wenn der angehaltene Pkw-Lenker den red-lichen Besitz des als gestohlen gefahndeten Pkw behauptet und mit - wenngleich überprüfungsbedürftigen - Urkunden bescheinigt, insbesondere dann nicht, wenn der Fahrzeug-

- 6 -

diebstahl schon längere Zeit zurückliegt. Da die vorübergehende Abnahme von Reisepapieren als gelinderes Mittel anstatt der Verhängung der Untersuchungshaft ebenso wie diese dringenden Tatverdacht voraussetzt, kann auch diese freiheitsbeschränkende Maßnahme nur nach genauer Prüfung des einzelnen Falles in Betracht kommen.

Diese Umstände lassen daher eine generelle Weisung des Bundesministeriums für Justiz an die staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Ergreifung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in dem in der Anfrage angedeuteten Sinn nicht zu.

Zu 4 bis 5:

Eine gesetzliche Maßnahme zum Zweck der vorläufigen Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen erscheint - auch im Hinblick auf die im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden getroffenen Anordnungen - nicht geboten.

Eine Änderung gesetzlicher Vorschriften mit der Zielsetzung, Pkw-Lenker, die von den Sicherheitsbehörden mit in der Sachfahndung aufscheinenden Kraftfahrzeugen ange troffen werden, generell bis zur Klärung des Sachverhaltes zu inhaftieren oder sonst in ihrer Freiheit zu beschränken, würde eine Änderung der Bestimmungen über die Verhängung der Untersuchungshaft unter Verzicht auf die Voraussetzung des dringenden Tatverdachtes bedingen.

Eine solche legislative Maßnahme (die sich im übrigen wohl nicht auf Fälle von Fahrzeugdiebstählen beschränken könnte) würde aber mit der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 lit. c MRK, die als Voraussetzung für eine Haft hinreichenden Tatverdacht (und das Vorliegen von Haftgründen) vorschreibt, und mit dem Bun-

- 7 -

desverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl. 1988/684) kaum in Einklang stehen und letztlich den Bemühungen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, in Österreich das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf persönliche Freiheit zu garantieren und besser abzusichern.

Zu 6:

Maßnahmen zur Verhinderung strafbarer Handlungen (die präventive Gefahrenabwehr) fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz, sondern in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu 7:

Die Rückstellung von gestohlenen Fahrzeugen aus den östlichen Nachbarländern im weiteren Sinn scheitert zur Zeit oftmals an den Zulassungsvorschriften und den Gesetzen über den gutgläubigen Eigentumserwerb in diesen Staaten. Fahrzeuge können dort unter Vorlage einer Verzollungsbestätigung und eines privatrechtlichen Kaufvertrages zum Verkehr angemeldet werden, wobei die inhaltliche Richtigkeit dieser Unterlagen zumeist nicht geprüft wird. Ein Typenschein oder eine Bestätigung des Erzeugers oder des Importeurs über die Herkunft des Fahrzeugs wird nicht gefordert. Überdies werden die Bestimmungen über den gutgläubigen Eigentumserwerb zum Teil sehr großzügig ausgelegt. Das Verfahren zur Ausfolgung von beschlagnahmten Gegenständen an österreichische Geschädigte ist kompliziert ausgestaltet und nimmt regelmäßig viele Monate in Anspruch.

Die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkommen sehen bereits die Beschlagnahme und die Übergabe von Gegenständen auch zur Rückstellung an den Geschädigten

- 8 -

vor, soferne dies mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar ist.

Eine Rückstellung gestohlener Fahrzeuge aus östlichen Nachbarländern im weiteren Sinn an die Geschädigten wird daher erst dann effektuiert werden können, wenn diese Staaten ihre Rechtsvorschriften über die Zulassung von Fahrzeugen sowie über den gutgläubigen Eigentumserwerb und die Ausfolgung beschlagnahmter Gegenstände dem mittel-europäischen Standard angepaßt haben. Zusätzliche völker-rechtliche Vereinbarungen werden dieses Problem nicht zu lösen vermögen, da diese eine Änderung der innerstaat-lichen Rechtslage voraussetzen würden.

10. Dezember 1992

François Koller